

(5) Die von den Saatgutgemeinschaften der VdGB (BHG) erzeugte Absaat ist an die Läger der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

## § 112

**Güte- und Abnahmebestimmungen und Erzeugerfestpreise**

(1) Entsprechend dem § 20 der Verordnung sind die Erzeuger verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen abzuliefern. Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in seinen Mitteilungen und Anweisungen Folge 11 vom 23. Juli 1952 veröffentlichten und in allen Erfassungsstellen zur Einsichtnahme ausliegenden Richtlinien für die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind bis auf weiteres verbindlich.

(2) Die jeweils gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen sind in den Erfassungsstellen der VEAB zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(3) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen die von den Erzeugern an die VEAB-eigenen sowie vertraglich gebundenen Erfassungsstellen der VEAB gelieferten Getreide-, Speisehülsenfrüchte-, Ölsaaten- und Kartoffelpartien einer Analyse zu unterziehen.

(4) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln, die den Qualitätsbestimmungen nicht entsprechen, dürfen von den Erfassungsstellen der VEAB nicht abgenommen werden. Ergeben sich Streitigkeiten zwischen Erzeuger und Erfassungsstelle über die Qualität der angelieferten Erzeugnisse, so entscheidet die Schiedsanalyse des Institutes für Ernährungsforschung — Abteilung Getreideforschung — Potsdam-Rehbrücke, ob die Erfassungsstelle berechtigt ist, die betreffenden pflanzlichen Erzeugnisse abzulehnen.

(5) In den Fällen, in denen Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln durch sofortige Behandlung oder Aufbereitung auf die festgelegten Qualitätswerte gebracht werden können, sind die VEAB berechtigt, mit Einwilligung des Erzeugers die Bearbeitung auf Kosten des Erzeugers vorzunehmen. Die Abrechnung ist erst dann gestattet, wenn die Erzeugnisse den festgelegten Gütebestimmungen entsprechen.

(6) Die VEAB haben den Erzeugern die abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den z. Z. der Ablieferung geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen (§ 22 Abs. 1 der Verordnung). §

## § 113

**Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen**

(1) Die Ablieferungsbescheinigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln dürfen durch die VEAB oder deren Vertragspartner nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungsstellen/Läger der VEAB oder als Absaat an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften geliefert werden. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist streng untersagt. Die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen sind so aufzubewahren, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird. Die

VEAB sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen durch die Vertragspartner ständig zu kontrollieren.

(2) Für an die DSG-Handelszentrale abgeliefertes anerkanntes Saat- und Pflanzgut wird die Ablieferungsbescheinigung durch die DSG-Handelszentrale ausgestellt.

## § 114

**Anrechnungssätze für Vermehrung von Saatgut**

(1) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grund von Verträgen über die Menge, die sich aus der Pflichtablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Saatgutfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern nachstehend aufgeführte Mengen auf die Pflichtablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsstellen in Konsumware zu verkaufen:

für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten .....	140kg,
für 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten .....	125kg,
für 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten .....	105kg.

(2) Für berechtigte Rücklieferungsansprüche für Übersoll-Saatgut können den Vermehrern wie unter Abs. 1 — unabhängig von der abgelieferten Getreideart — alle auf Lager befindlichen Getreidearten mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Braugerste und zu Brauzwecken geeignete Sommergerste ausgeliefert werden. Roggen und Weizen darf nur dann verkauft werden, wenn die Ansprüche durch Überlieferung von Roggen oder Weizen entstanden sind.

## § 115

**Anrechnungssätze für Kartoffeln**

(1) Für 100 kg abgelieferte Speisefrühkartoffeln der Sortengruppen c und d, die auf Grund eines Anbaubescheides angebaut wurden, werden den Abhaltern auf die Pflichtablieferung oder zur Tilgung der Ablieferungsschulden angerechnet:

vom	bis zum	kg
—	25. 6. 1954	140
26. 6. 1954	30. 6. 1954	135
1. 7. 1954	5. 7. 1954	130
6. 7. 1954	10. 7. 1954	125
11. 7. 1954	20. 7. 1954	120
21. 7. 1954	10. 8. 1954	115

Für 100 kg mittelfrühe Speisekartoffeln der Sortengruppe b, die auf Grund eines Anbaubescheides angebaut wurden, werden vom 11. August 1954 bis zum 10. September 1954 den Abhaltern 110 kg angerechnet.

Die hier angeführten Anrechnungssätze gelten auch für das Jahr 1955 und die nächsten Jahre, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird.

(2) Vor dem 11. September jedes Jahres dürfen späte Speisekartoffeln der Sortengruppe a nicht abgeliefert werden.

(3) Die Vermehrern erhalten bei der Ablieferung von anerkanntem Pflanzgut an die DSG-Handelszentrale folgende Anrechnungssätze: